



Pensionsplan N-I 1 %

zur Übernahme einer Versorgungszusage

Präambel

Das Trägerunternehmen des BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG (nachfolgend „PF“ genannt) überträgt die seinen Mitarbeitern ursprünglich erteilten Versorgungszusagen auf den PF. Der PF übernimmt die sich aus der Zusage ergebenden Versorgungsanwartschaften und Versorgungsverpflichtungen mit der Maßgabe, dass der PF Leistungen allein auf der Grundlage dieses Pensionsplans erbringt.

Mit dem Pensionsplan N-I 1 % soll die Versorgungszusage abgebildet werden. Der Pensionsplan wird im BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) nach dessen Tarif RN 1 % rückgedeckt. Eigene versicherungsförmige Garantien übernimmt der PF insoweit nicht.

Zum Zwecke der Übertragung und Übernahme schließt das Trägerunternehmen mit dem PF einen Übertragungs- und Rahmenversorgungsvertrag ab. Für jeden Mitarbeiter bzw. ehemaligen Mitarbeiter des Trägerunternehmens wird zwischen Trägerunternehmen und PF jeweils ein Versorgungsvertrag geschlossen. Aus diesem Versorgungsvertrag haben die jeweiligen versorgungsberechtigten Personen gegen den PF einen Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen. Dem jeweiligen Versorgungsvertrag liegt dieser Pensionsplan N-I 1 % zu Grunde.

Geltungsbereich

§ 1 Kreis der Begünstigten

- 1) Die nachfolgenden Bestimmungen informieren über die Regelungen, die für das Versorgungsvertragsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber bzw. Trägerunternehmen (nachfolgend „TU“ genannt) und dem PF gelten.
- 2) Die Bestimmungen dieses Pensionsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter bzw. ehemaligen Mitarbeiter des TU, die als Anwärter oder Rentner im Pensionsplan N-I 1 % angemeldet worden sind.
- 3) Versorgungsberechtigte Personen sind die Anwärter bzw. Rentner sowie die überlebenden Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) oder Kinder des Anwärters bzw. Rentners.

Versorgungsleistungen, Finanzierung

§ 2 Leistungsfälle, Leistungsarten, Leistungsversprechen

- 1) Der PF übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem TU geschlossenen Versorgungsvertrages die Verpflichtung, eine
 - Altersrente,
 - Erwerbsminderungsrente,
 - Witwen- oder Witwerrente oder eine
 - Waisenrentezu zahlen. Der PF zahlt nach Maßgabe von §§ 9 und 12 an die versorgungsberechtigte Person diejenigen Leistungen, die er zugesagt hat.

Der Versorgungsschutz beginnt mit der Anmeldung des Anwärters oder Rentners durch das TU und Zahlung des Einmalbeitrags für den Versorgungsvertrag.
- 2) Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Anwärter bzw. Rentner bei seinem Tod eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 LPartG führte.
- 3) Versorgungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versorgungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.
- 4) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versorgungsvertrag sowie seine Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter.

BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

§ 3 Wartezeit

- 1) Die Wartezeit beträgt fünf Jahre. Je nach Vereinbarung mit dem TU können bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim TU sowie die Vertragszeiten bei dem PF, dem BVV und der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 2) Der BVV behält sich vor, den Abschluss eines Versorgungsvertrages bzw. einer zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig zu machen.

§ 4 Altersrente

- 1) Der PF zahlt eine Altersrente, wenn der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann vom Anwärter frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, beantragt werden, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

Die erworbene Rentenanswartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird.

§ 5 Erwerbsminderungsrente

- 1) Der PF zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Anwärter wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.
- 2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Anwärter, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Nach Eintritt des Versorgungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung können weiterhin Beiträge vom TU gezahlt werden.
- 3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.
- 4) Wenn die Erwerbsminderung durch den Anwärter vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

§ 6 Witwen-, Witwerrente

- 1) Der PF zahlt im Falle des Todes eines Anwärters bzw. eines Rentners an den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Anwärter bzw. Rentner ist.
- 2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die für den Rentner gezahlt wurde, oder dem Anwärter bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.
- 3) Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Anwärter bzw. Rentner, so reduziert sich die Witwen- bzw. Witwerrente.

§ 7 Waisenrente

- 1) Der PF zahlt nach dem Tod eines Anwärters bzw. Rentners an dessen eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.
- 2) Der PF zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 25. Lebensjahr gezahlt.

- 3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 30 Prozent und für jede Vollwaise 45 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentner gezahlt wurde oder für den Anwärter bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.
- 4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Anwärters bzw. Rentners entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.

§ 8 Unverfallbare Anwartschaften, Abfindung

- 1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU des PF aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).
- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus der vom PF zugesagten Leistung.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) abgefunden werden.

§ 9 Höhe der Versorgungsleistungen

- 1) Die Höhe der Jahresrente ergibt sich aus dem einzelnen für den Anwärter bzw. Rentner geschlossenen Versorgungsvertrag.
- 2) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente (Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwen-/Witwer- und Waisenrente) steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungsstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl von sich gemäß § 12 gegebenenfalls ergebenden Erhöhungen aus den Überschussanteilen der Rückdeckungsversicherung als auch der Erhöhungen um ein Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungsstichtag zur Rückdeckungsversicherung wirksam zugeteilt wurden.

- 3) Es wird nach Maßgabe von §§ 2 und 12 diejenige Rente gezahlt, die der PF zugesagt hat. Eigene versicherungsförmige Garantien übernimmt der Pensionsfonds insoweit nicht.

§ 10 Einmalbeitrag, Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

- 1) Der Beitrag zum Versorgungsvertrag ist vom TU in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) zu zahlen.
- 2) Der Einmalbeitrag ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, bei Abschluss des Versorgungsvertrages fällig.
- 3) Die Höhe des Einmalbeitrags an den PF ergibt sich aus dem zwischen dem TU und dem PF abgeschlossenen Versorgungsvertrag.
- 4) Wird der Einmalbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt, kann der PF – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Versorgungsvertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der PF seinen Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend macht.

§ 11 Erwerbsminderungsrente ohne Zurechnungszeit

Die Höhe der Erwerbsminderungsrente ergibt sich aus der tatsächlich erreichten Anwartschaft im Leistungsfall.

§ 12 Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

- 1) Der PF schließt auf das Leben der Anwärter bzw. Rentner Rückdeckungsversicherungen beim BVV nach dessen Tarif RN 1 % ab.

Die vom PF zugesagte Leistung setzt sich aus der tariflichen Versicherungsleistung zuzüglich der bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Anwärters bzw. Rentners erwarteten Überschüsse aus der Rückdeckungsversicherung (erwartete gesamte Versicherungsleistungen) zusammen

- 2) Der BVV stellt dem PF die sich aus der Rückdeckungsversicherung tatsächlich ergebenden gesamten Versicherungsleistungen ab Rentenbeginn zur Verfügung.
- 3) Der PF ist verpflichtet, die tatsächlichen gesamten Versicherungsleistungen nach folgender Maßgabe an die versorgungsberechtigte Person auszuzahlen:



Soweit zwischen TU, PF und BVV zur Rückdeckungsversicherung vereinbart ist, die daraus anfallenden Überschüsse leistungserhöhend zu verwenden, können sich die Zusage und somit die Leistungen des PF erhöhen. Die Überschüsse können auch zur Rückführung an das Trägerunternehmen verwendet werden.

§ 13 Zahlung weiterer Beiträge

- 1) Sollten in der Anwartschaftsphase die tatsächlichen Überschüsse aus der Rückdeckungsversicherung hinter den erwarteten Überschüssen zurückbleiben, hat das Trägerunternehmen in der Anwartschaftsphase die Möglichkeit, die Differenz zwischen den tatsächlichen gesamten Versicherungsleistungen i. S. d. § 12 Abs. 2 und der vom PF zugesagten Leistung i. S. d. § 12 Abs. 1 S. 2 freiwillig durch einen einmaligen Beitrag vollständig aufzulösen oder durch weitere Beiträge zu verringern.
- 2) Die Kapitalanlagen des PF für die Bedeckung der zugesagten Leistungen bestehen ausschließlich in Forderungen aus Rückdeckungsansprüchen gegen den BVV (Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen). Sollten diese Verträge zur Bedeckung der Verpflichtungen des PF nicht ausreichen, verpflichtet sich das TU gemäß § 236 Abs. 2 VAG, zu Beginn und während der Rentenbezugszeit unverzüglich nach Aufforderung durch den PF zusätzliche Beiträge an den PF zu zahlen, um wieder die Bedeckung der Verpflichtungen gegenüber den Rentnern sicherzustellen.
- 3) Kommt das TU der Zahlungsverpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, gibt der PF gemäß § 236 Abs. 1 Nr. 4 VAG i. V. m. § 22 PFAV nach Maßgabe der vorhandenen Leistungsansprüche aus der Rückdeckungsversicherung, also nach Maßgabe des Wertes der Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen, eine eigene versicherungsförmige Garantie ab und setzt die Leistung entsprechend herab. Diese Versorgungsverhältnisse sind überschussberechtigt. Der PF ist weiterhin verpflichtet, sämtliche Erträge aus den Rückdeckungsversicherungen den versorgungsberechtigten Personen gut zu bringen.

Auszahlung der Leistungen, Gerichtsstand

§ 14 Leistungsempfänger, Beginn der Rentenzahlungen und Zahlungsweise

- 1) Der PF zahlt alle Renten monatlich im Voraus.
- 2) Die Versorgungsleistungen werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 3) Die Leistungen des PF werden der versorgungsberechtigten Person überwiesen. Die versorgungsberechtigte Person ist Empfangsberechtigter für alle Leistungen des PF.

§ 15 Ende der Rentenzahlung

- 1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.
- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung mit Ablauf des Monats, in dem der Anwärter nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Der PF zahlt dann an die Witwe/den Witwer eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten.
- 4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 16 Nachweise im Leistungsfall, Gerichtsstand

- 1) Die versorgungsberechtigten Personen sind verpflichtet, dem PF alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Die versorgungsberechtigten Personen haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich dem PF mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.



- 3) Die versorgungsberechtigten Personen sind verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.
- 4) Mitteilungen, die den Versorgungsvertrag betreffen, müssen schriftlich erfolgen.
- 5) Ansprüche aus dem Versorgungsvertrag können gegen den PF bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des PF ist Berlin.

Versorgungsausgleich

§ 17 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei dem PF, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifs des BVV.

Änderungsvorbehalt

§ 18 Änderung des Pensionsplans

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 12, §§ 14 und 17 des Pensionsplans kann der PF mit Wirkung für bestehende Versorgungsverträge ändern,

- a) wenn und soweit die Versicherungsbedingungen nach Tarif RN 1 % des BVV mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – auch mit Wirkung für bestehende Rückdeckungsversicherungsverhältnisse des PF – geändert werden,

und

- b) die Stellung der versorgungsberechtigten Person durch die Änderung nicht verschlechtert wird bzw. die Änderung für die versorgungsberechtigte Person zumutbar ist.

Letzte Änderung vom 20.10.2016



Tabelle 1

Tabelle der Verrentungsfaktoren für Pensionsplan N-I 1 %
 Generation Pensionsplan N-I 2022 1 % für Vertragsbeginn ab 01.01.2022

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des Einmalbeitrages gemäß § 9 Abs. 2
 (Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente)

Jahrgänge 1988 bis 2012

Geburtstag Alter*	01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
14	2,59%	-	-	-	-
15	2,58%	2,59%	-	-	-
16	2,58%	2,58%	-	-	-
17	2,58%	2,58%	-	-	-
18	2,57%	2,57%	-	-	-
19	2,57%	2,57%	-	-	-
20	2,56%	2,57%	2,57%	-	-
21	2,56%	2,56%	2,57%	-	-
22	2,55%	2,56%	2,56%	-	-
23	2,55%	2,55%	2,56%	-	-
24	2,55%	2,55%	2,55%	-	-
25	2,54%	2,55%	2,55%	2,64%	-
26	2,54%	2,54%	2,55%	2,64%	-
27	2,53%	2,54%	2,54%	2,63%	-
28	2,53%	2,53%	2,54%	2,63%	-
29	2,53%	2,53%	2,54%	2,62%	-
30	2,52%	2,53%	2,53%	2,62%	2,63%
31	2,52%	2,52%	2,53%	2,62%	2,62%
32	2,52%	2,52%	2,53%	2,61%	2,62%
33	2,51%	2,52%	2,52%	2,61%	2,62%
34	2,51%	2,51%	2,52%	2,61%	2,62%
35	2,51%	2,51%	2,52%	2,61%	2,61%
36	2,51%	2,51%	2,52%	2,60%	2,61%
37	2,51%	2,51%	2,51%	2,60%	2,61%
38	2,50%	2,51%	2,51%	2,60%	2,61%
39	2,50%	2,50%	2,51%	2,60%	2,61%
40	2,50%	2,50%	2,51%	2,60%	2,60%
41	2,50%	2,50%	2,51%	2,60%	2,60%
42	2,50%	2,50%	2,51%	2,59%	2,60%
43	2,50%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
44	2,50%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
45	2,49%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
46	2,49%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
47	2,49%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
48	2,49%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
49	2,49%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
50	2,49%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
51	2,49%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
52	2,50%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
53	2,50%	2,50%	2,51%	2,60%	2,60%
54	2,50%	2,50%	2,51%	2,60%	2,61%
55	2,50%	2,51%	2,51%	2,60%	2,61%
56	2,50%	2,51%	2,51%	2,60%	2,61%

BVV Pensionsfonds
 des Bankgewerbes AG
 Sitz der Gesellschaft: Berlin
 Kurfürstendamm 111 - 113
 10711 Berlin
 Telefon: 030 / 896 01-0
 Telefax: 030 / 896 01-791
 info@bvv.de
 www.bvv.de

* Für alle Tabellen gilt: Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter



Geburtstag Alter*	01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
57	2,51%	2,51%	2,51%	2,61%	2,61%
58	2,51%	2,51%	2,52%	2,61%	2,61%
59	2,51%	2,51%	2,52%	2,61%	2,61%
60	2,51%	2,51%	2,51%	2,61%	2,61%
61	2,51%	2,51%	2,51%	2,61%	2,61%
62	2,50%	2,51%	2,51%	2,60%	2,61%
63	2,50%	2,50%	2,51%	2,60%	2,60%
64	2,50%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
65	2,49%	2,49%	2,50%	2,59%	2,59%
66	2,58%	2,58%	2,58%	2,68%	2,68%
67	2,66%	2,67%	2,67%	2,77%	2,78%
68	2,76%	2,76%	2,76%	2,87%	2,88%
69	2,86%	2,86%	2,86%	2,98%	2,98%
70	2,97%	2,97%	2,97%	3,09%	3,10%

Jahrgänge 1963 bis 1987

Geburtstag Alter*	01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
33	-	-	-	-	-
34	-	-	-	-	-
35	2,63%	-	-	-	-
36	2,62%	-	-	-	-
37	2,62%	-	-	-	-
38	2,62%	-	-	-	-
39	2,62%	-	-	-	-
40	2,62%	2,71%	-	-	-
41	2,62%	2,71%	-	-	-
42	2,61%	2,71%	-	-	-
43	2,61%	2,71%	-	-	-
44	2,61%	2,71%	-	-	-
45	2,61%	2,71%	2,73%	-	-
46	2,61%	2,71%	2,73%	-	-
47	2,61%	2,71%	2,72%	-	-
48	2,61%	2,71%	2,72%	-	-
49	2,61%	2,71%	2,72%	-	-
50	2,61%	2,71%	2,73%	2,75%	-
51	2,61%	2,71%	2,73%	2,76%	-
52	2,61%	2,71%	2,73%	2,76%	-
53	2,62%	2,72%	2,73%	2,76%	-
54	2,62%	2,72%	2,74%	2,76%	-
55	2,62%	2,72%	2,74%	2,77%	2,81%
56	2,62%	2,72%	2,74%	2,77%	2,81%
57	2,63%	2,73%	2,74%	2,77%	2,82%
58	2,63%	2,73%	2,74%	2,77%	2,82%
59	2,63%	2,73%	2,74%	2,77%	2,82%
60	2,63%	2,73%	2,74%	2,77%	2,82%
61	2,62%	2,72%	2,74%	2,77%	2,81%
62	2,62%	2,72%	2,74%	2,76%	2,81%
63	2,62%	2,72%	2,73%	2,76%	2,80%



Geburtstag Alter*	01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
64	2,61%	2,71%	2,73%	2,75%	2,80%
65	2,60%	2,70%	2,72%	2,74%	2,79%
66	2,69%	2,80%	2,81%	2,84%	2,88%
67	2,79%	2,90%	2,91%	2,94%	2,99%
68	2,89%	3,01%	3,02%	3,05%	3,10%
69	3,00%	3,12%	3,14%	3,17%	3,22%
70	3,11%	3,24%	3,26%	3,29%	3,35%

Jahrgänge 1948 bis 1962

Geburtstag Alter*	01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
58	-	-	-
59	-	-	-
60	2,88%	-	-
61	2,88%	-	-
62	2,87%	-	-
63	2,86%	-	-
64	2,86%	-	-
65	2,85%	2,92%	-
66	2,95%	3,03%	-
67	3,05%	3,14%	-
68	3,17%	3,26%	-
69	3,29%	3,38%	-
70	3,42%	3,52%	3,63%



Tabelle 2

Faktoren für Pensionsplan N-I 1 % zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 4 Abs. 3

Generation Pensionsplan N-I 2022 1 % für Vertragsbeginn ab 01.01.2022

Jahrgänge 1988 bis 2012

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtsstag				
		01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
Jahren	Monaten					
60	00	0,852	0,852	0,852	0,848	0,848
60	01	0,854	0,854	0,854	0,850	0,850
60	02	0,856	0,856	0,856	0,853	0,853
60	03	0,859	0,859	0,859	0,855	0,855
60	04	0,861	0,861	0,861	0,857	0,857
60	05	0,863	0,863	0,863	0,859	0,859
60	06	0,865	0,865	0,865	0,862	0,862
60	07	0,867	0,867	0,867	0,864	0,864
60	08	0,869	0,869	0,869	0,866	0,866
60	09	0,872	0,872	0,872	0,868	0,868
60	10	0,874	0,874	0,874	0,871	0,871
60	11	0,876	0,876	0,876	0,873	0,873
61	00	0,878	0,878	0,878	0,875	0,875
61	01	0,880	0,880	0,880	0,877	0,877
61	02	0,883	0,883	0,883	0,880	0,880
61	03	0,885	0,885	0,885	0,882	0,882
61	04	0,887	0,887	0,887	0,884	0,884
61	05	0,890	0,890	0,889	0,887	0,887
61	06	0,892	0,892	0,892	0,889	0,889
61	07	0,894	0,894	0,894	0,891	0,891
61	08	0,897	0,897	0,896	0,894	0,894
61	09	0,899	0,899	0,898	0,896	0,896
61	10	0,901	0,901	0,901	0,898	0,898
61	11	0,904	0,904	0,903	0,901	0,901
62	00	0,906	0,906	0,905	0,903	0,903
62	01	0,908	0,908	0,908	0,906	0,906
62	02	0,911	0,911	0,910	0,908	0,908
62	03	0,913	0,913	0,913	0,911	0,911
62	04	0,916	0,916	0,915	0,913	0,913
62	05	0,918	0,918	0,918	0,916	0,916
62	06	0,921	0,921	0,920	0,918	0,918
62	07	0,923	0,923	0,923	0,921	0,921
62	08	0,925	0,925	0,925	0,923	0,923
62	09	0,928	0,928	0,928	0,926	0,926
62	10	0,930	0,930	0,930	0,928	0,928
62	11	0,933	0,933	0,933	0,931	0,931
63	00	0,935	0,935	0,935	0,933	0,933
63	01	0,938	0,938	0,938	0,936	0,936
63	02	0,940	0,940	0,940	0,938	0,938
63	03	0,943	0,943	0,943	0,941	0,941
63	04	0,945	0,945	0,945	0,944	0,944
63	05	0,948	0,948	0,948	0,946	0,946

BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsdag				
		01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
63	06	0,951	0,951	0,951	0,949	0,949
63	07	0,953	0,953	0,953	0,952	0,952
63	08	0,956	0,956	0,956	0,954	0,954
63	09	0,958	0,958	0,958	0,957	0,957
63	10	0,961	0,961	0,961	0,960	0,960
63	11	0,963	0,963	0,963	0,962	0,962
64	00	0,966	0,966	0,966	0,965	0,965
64	01	0,969	0,969	0,969	0,968	0,968
64	02	0,972	0,972	0,972	0,971	0,971
64	03	0,975	0,975	0,975	0,974	0,974
64	04	0,977	0,977	0,977	0,977	0,977
64	05	0,980	0,980	0,980	0,980	0,980
64	06	0,983	0,983	0,983	0,983	0,983
64	07	0,986	0,986	0,986	0,985	0,985
64	08	0,989	0,989	0,989	0,988	0,988
64	09	0,992	0,992	0,992	0,991	0,991
64	10	0,994	0,994	0,994	0,994	0,994
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1963 bis 1987

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsdag				
		01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
60	00	0,848	0,844	0,844	0,843	0,841
60	01	0,850	0,846	0,846	0,845	0,843
60	02	0,852	0,849	0,849	0,848	0,846
60	03	0,855	0,851	0,851	0,850	0,848
60	04	0,857	0,853	0,853	0,852	0,850
60	05	0,859	0,855	0,855	0,854	0,853
60	06	0,861	0,858	0,858	0,857	0,855
60	07	0,863	0,860	0,860	0,859	0,857
60	08	0,865	0,862	0,862	0,861	0,860
60	09	0,868	0,864	0,864	0,863	0,862
60	10	0,870	0,867	0,867	0,866	0,864
60	11	0,872	0,869	0,869	0,868	0,867
61	00	0,874	0,871	0,871	0,870	0,869
61	01	0,876	0,873	0,873	0,872	0,871
61	02	0,879	0,876	0,876	0,875	0,874
61	03	0,881	0,878	0,878	0,877	0,876
61	04	0,884	0,881	0,881	0,880	0,879
61	05	0,886	0,883	0,883	0,882	0,881
61	06	0,889	0,886	0,886	0,885	0,884
61	07	0,891	0,888	0,888	0,887	0,886
61	08	0,893	0,890	0,890	0,889	0,888
61	09	0,896	0,893	0,893	0,892	0,891
61	10	0,898	0,895	0,895	0,894	0,893
61	11	0,901	0,898	0,898	0,897	0,896
62	00	0,903	0,900	0,900	0,899	0,898
62	01	0,906	0,903	0,903	0,902	0,901
62	02	0,908	0,905	0,905	0,904	0,903



Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtstag				
		01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
62	03	0,911	0,908	0,908	0,907	0,906
62	04	0,913	0,910	0,910	0,909	0,909
62	05	0,916	0,913	0,913	0,912	0,911
62	06	0,918	0,916	0,916	0,915	0,914
62	07	0,921	0,918	0,918	0,917	0,917
62	08	0,923	0,921	0,921	0,920	0,919
62	09	0,926	0,923	0,923	0,922	0,922
62	10	0,928	0,926	0,926	0,925	0,925
62	11	0,931	0,928	0,928	0,927	0,927
63	00	0,933	0,931	0,931	0,930	0,930
63	01	0,936	0,934	0,934	0,933	0,933
63	02	0,938	0,937	0,937	0,936	0,936
63	03	0,941	0,939	0,939	0,939	0,939
63	04	0,944	0,942	0,942	0,941	0,941
63	05	0,946	0,945	0,945	0,944	0,944
63	06	0,949	0,948	0,948	0,947	0,947
63	07	0,952	0,950	0,950	0,950	0,950
63	08	0,954	0,953	0,953	0,953	0,953
63	09	0,957	0,956	0,956	0,956	0,956
63	10	0,960	0,959	0,959	0,958	0,958
63	11	0,962	0,961	0,961	0,961	0,961
64	00	0,965	0,964	0,964	0,964	0,964
64	01	0,968	0,967	0,967	0,967	0,967
64	02	0,971	0,970	0,970	0,970	0,970
64	03	0,974	0,973	0,973	0,973	0,973
64	04	0,977	0,976	0,976	0,976	0,976
64	05	0,980	0,979	0,979	0,979	0,979
64	06	0,983	0,982	0,982	0,982	0,982
64	07	0,985	0,985	0,985	0,985	0,985
64	08	0,988	0,988	0,988	0,988	0,988
64	09	0,991	0,991	0,991	0,991	0,991
64	10	0,994	0,994	0,994	0,994	0,994
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1948 bis 1962

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtstag		
		01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
60	00	0,839	-	-
60	01	0,841	-	-
60	02	0,844	-	-
60	03	0,846	-	-
60	04	0,848	-	-
60	05	0,851	-	-
60	06	0,853	-	-
60	07	0,855	-	-
60	08	0,858	-	-
60	09	0,860	-	-
60	10	0,862	-	-
60	11	0,865	-	-
61	00	0,867	-	-
61	01	0,870	-	-



Alter bei Rentenbeginn in		Geburtstag		
Jahren	Monaten	01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
61	02	0,872	-	-
61	03	0,875	-	-
61	04	0,877	-	-
61	05	0,880	-	-
61	06	0,882	-	-
61	07	0,885	-	-
61	08	0,887	-	-
61	09	0,890	-	-
61	10	0,892	-	-
61	11	0,895	-	-
62	00	0,897	-	-
62	01	0,900	-	-
62	02	0,902	-	-
62	03	0,905	-	-
62	04	0,908	-	-
62	05	0,910	-	-
62	06	0,913	-	-
62	07	0,916	-	-
62	08	0,918	-	-
62	09	0,921	-	-
62	10	0,924	-	-
62	11	0,926	-	-
63	00	0,929	-	-
63	01	0,932	-	-
63	02	0,935	-	-
63	03	0,938	-	-
63	04	0,940	-	-
63	05	0,943	-	-
63	06	0,946	-	-
63	07	0,949	-	-
63	08	0,952	-	-
63	09	0,955	-	-
63	10	0,957	-	-
63	11	0,960	-	-
64	00	0,963	0,962	-
64	01	0,966	0,965	-
64	02	0,969	0,968	-
64	03	0,972	0,972	-
64	04	0,975	0,975	-
64	05	0,978	0,978	-
64	06	0,982	0,981	-
64	07	0,985	0,984	-
64	08	0,988	0,987	-
64	09	0,991	0,991	-
64	10	0,994	0,994	-
64	11	0,997	0,997	-

Tabelle 3

Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente für Pensionsplan N-I 1 %
 in Prozent der vereinbarten Jahresrente bei mehr als 10 Jahre jüngeren
 hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartnern i. S. d. LPartG gemäß § 6 Abs. 3

Altersunterschied	Witwen- bzw. Witwerrentenprozentsatz
bis 10 Jahre	60 %
11 Jahre	58 %
12 Jahre	56 %
13 Jahre	54 %
14 Jahre	52 %
15 Jahre	50 %
16 Jahre	48 %
17 Jahre	46 %
18 Jahre	44 %
19 Jahre	42 %
20 Jahre	40 %
21 Jahre	38 %
22 Jahre	36 %
23 Jahre	34 %
24 Jahre	32 %
25 Jahre	30 %
über 25 Jahre	0 %



Tarif RN 1 %

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer, also

- der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt),
 - den BVV Pensionsfonds (nachfolgend „PF“ genannt),
 - den Versorgungseinrichtungen gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV oder
 - den Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV,
- und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) gelten.

Die Begünstigten auf Leistungen des Versicherungsnehmers werden hier nicht als Leistungsberechtigte, sondern nur als Versicherte angesprochen.

Artikel 1 Versicherungsumfang

Der BVV übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,

1. – für die versicherten Angestellten der Trägerunternehmen des Versicherungsnehmers Alters- und Erwerbsminderungsrente,

– den Witwen, Witvern und Waisen der Versicherten Hinterbliebenenrente

nach folgenden Bestimmungen zu zahlen,
2. alle im Zusammenhang mit den bei ihm rückgedeckten Versorgungszusagen stehenden Verwaltungstätigkeiten des Versicherungsnehmers zu übernehmen.

Die Berechnung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Versicherungs- und Tarifbedingungen.

Artikel 2 Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit der Anmeldung des Versicherten durch den Versicherungsnehmer und der Zahlung des Beitrages für die Rückdeckungsversicherung.

Artikel 3 Beitragszahlung

- 1) Die Beiträge zur Rückdeckungsversicherung kann der Versicherungsnehmer entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder laufend zahlen.
- 2) Der Einmalbeitrag ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

Laufende Beiträge sind monatlich im Voraus, erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats, kostenlos an den BVV abzuführen.

- 3) Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist der Kalendermonat.

Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 4 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt für den er zu entrichten war, so wird der Versicherungsnehmer schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der BVV die Arbeitnehmer des betroffenen Trägerunternehmens benachrichtigen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis mit Wirkung auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand eines Trägerunternehmens der Versicherungsnehmer vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Die Kündigung hat die Wirkung des Art. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



Der Versicherungsnehmer ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 5 Kündigung und Beitragsfreistellung

Der Versicherungsnehmer kann die Rückdeckungsversicherung – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn – mit einer Frist von drei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

Eine Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.

Artikel 6 Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 7 Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen der Versicherten (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) verlangen.

Bei der Festsetzung der Rente wegen Erwerbsminderung für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, kann der BVV die Vorlage des Festsetzungsbescheides eines Trägers der sozialen Rentenversicherung verlangen.

Artikel 8 Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden dem Versicherungsnehmer überwiesen.

Artikel 9 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 10 Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherungsnehmer ist ausschließlich Empfangsberechtigter für alle Leistungen des BVV.

Artikel 11 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.



Artikel 12 Überschussbeteiligungen

- 1) Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherungsnehmer entsprechend dem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt.
- 2) Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erhöht; bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden (siehe auch § 12 der Tarifbedingungen).

Bei Abschluss von Rückdeckungsversicherungen mit Versorgungseinrichtungen bzw. Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an einen Pensionsfonds bzw. Arbeitgeber oder zur Verrechnung mit den Beiträgen einer Versorgungseinrichtung bzw. eines Arbeitgebers verwendet werden (siehe auch § 12 der Tarifbedingungen).

- 3) Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen nur Beträge entnommen werden, die für Überschussanteile nach dem Geschäftsplan erforderlich sind. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.

Artikel 13 Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Bestimmungen über die beitragsfreie Versicherung (vgl. Art. 5), den Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg (vgl. Art. 6) und die Überschussbeteiligung (vgl. Art. 12) können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2020/0014



Tarif RN 1 %

Tarifbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherter Personenkreis, Versicherungsnehmer

- 1) Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU) des Versicherungsnehmers VK oder des Versicherungsnehmers PF, die durch Vertrag zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer zur Versorgung nach einem der Leistungspläne der VK beziehungsweise Pensionspläne des PF angemeldet worden sind.
- 2) Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten darüber hinaus für diejenigen Mitarbeiter des TU des Versicherungsnehmers Versorgungseinrichtung gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV sowie für diejenigen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV eine Rückdeckungsversicherung nach diesem Tarif abgeschlossen wurde.
- 3) Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet. Die nachfolgenden Regelungen in Bezug auf TU gelten sinngemäß auch für Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV.

§ 2 Versicherungsleistungen

Nach diesem Tarif werden

- Altersrente,
- Erwerbsminderungsrente,
- Witwen- oder Witwerrente,
- Waisenrente

versichert. Der BVV übernimmt weiterhin alle im Zusammenhang mit diesen Versicherungsleistungen stehenden Verwaltungstätigkeiten der Versicherungsnehmer.

Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tod eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

§ 3 Wartezeit/Gesundheitsprüfung

- 1) Die Wartezeit beträgt 5 Versicherungsjahre. Bei der Ermittlung der Versicherungsjahre werden alle Mitgliedszeiten bei dem Versicherungsnehmer und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet.
- 2) Für Versicherte, die im Rahmen der im Beitrittsvertrag festgelegten Anmeldeverpflichtung versichert werden, ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. Der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung für Arbeitnehmer, die über diese Anmeldeverpflichtung hinaus freiwillig vom TU bei dem Versicherungsnehmer angemeldet werden, ist nur nach dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung möglich; statt einer Gesundheitsprüfung kann auch eine fünfjährige Wartezeit vereinbart werden, für die die Zusammenrechnung nach Abs. 1 nicht gilt.

Leistungsarten

§ 4 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge entrichtet werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann für einen Versicherten frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, beantragt werden, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

Die erworbene Rentenanwartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 des Tarifs RN 1 %.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

§ 5 Erwerbsminderungsrente

- 1) Der BVV zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.
- 2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Abweichend von Art. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes hinsichtlich Alters-, Hinterbliebenen- und voller Erwerbsminderungsrente nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung weiterhin Beiträge entrichtet werden.
- 3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.
- 4) Wenn die Erwerbsminderung durch den Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

§ 6 Witwen-/Witwerrente

- 1) Der BVV zahlt im Falle des Todes eines Versicherten oder Rentenempfängers für den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Versicherte ist.
- 2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder die für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Witwen-/Witwerrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 3) Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte oder Rentenempfänger, so reduziert sich die für die Witwe bzw. den Witwer zu zahlende Rente gemäß Tabelle 3 des Tarifs RN 1 %.

§ 7 Waisenrente

- 1) Der BVV zahlt nach dem Tod eines Versicherten oder Rentenempfängers für eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.
- 2) Der BVV zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 25. Lebensjahr gezahlt.

- 3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 30 Prozent und für jede Vollweise 45 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Waisenrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Versicherten bzw. Rentenempfängers entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.

§ 8 Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines TU des Versicherungsnehmers aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie gegebenenfalls aus den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und 3.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte oder Rentenempfänger gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem BVV hat.

§ 9 Höhe der Rente

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine.
- 2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Versicherten gezahlten Beiträgen zur Rückdeckungsversicherung gemäß Tabellen 1a und 1b des Tarifs RN 1 %.
- 3) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente (Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwen-/Witwer- und Waisenrente) steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungsstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl von sich gemäß § 12 gegebenenfalls ergebenden Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung als auch der Erhöhungen um 1 Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungsstichtag wirksam zugeteilt wurden.

§ 10 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

§ 11 Zurechnungszeit

Bei Erwerbsminderung des im Tarif RN 1 % beitragspflichtig Versicherten vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 50 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge des letzten Kalenderjahres. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Tarif RN 1 % verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.

Bei Zeiten des Erziehungsurlaubes und bei Krankheit werden die Beiträge des Kalenderjahres vor Beginn des Erziehungsurlaubes bzw. der Krankheit zu Grunde gelegt.

Bei Versicherungen gegen Zahlung eines einmaligen Beitrags (Einmalbeitrag) erfolgt keine Berechnung einer Zurechnungszeit.

§ 12 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif RN 1 % werden in den Abrechnungsverbänden „Neutarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.
- 2) Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages sowie eines Schlussüberschussanteils verwendet.

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.



Bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.

Bei Abschluss von Rückdeckungsversicherungen mit Versorgungseinrichtungen bzw. Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an einen Pensionsfonds bzw. Arbeitgeber oder zur Verrechnung mit den Beiträgen einer Versorgungseinrichtung bzw. eines Arbeitgebers verwendet werden.

Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

- 3) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistungen

§ 13 Beginn der Rentenzahlungen und Zahlungsweise

- 1) Der BVV zahlt alle Renten an den Versicherungsnehmer monatlich im Voraus.
- 2) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 3) Beträgt die Jahresrentenanwartschaft eines Versicherten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 1 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sie gegenüber dem Versicherungsnehmer durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte bzw. Rentenempfänger gegenüber dem BVV und dem Versicherungsnehmer hat.

§ 14 Ende der Rentenzahlung

- 1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.
- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung des Versicherten mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Leistungen aus der Zurechnungszeit (§ 11) enden jedoch nicht mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie werden auch für die Dauer des Bezugs von Altersrente gezahlt.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Der BVV zahlt dann eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten an den Versicherungsnehmer.
- 4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Tarifbedingungen bleibt unberührt.

Nachweispflichten

§ 15 Nachweise

- 1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem BVV alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen der Versicherten (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Der Versicherungsnehmer hat jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen für den Rentenbezug unverzüglich dem BVV mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.



Versorgungsausgleich

§ 16 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2020/0020



Tabelle 1b

Tabelle der Verrentungsfaktoren (Auslagerung) für Tarif RN 1 %
 Tarifgeneration RN 2022 1 % für Vertragsbeginn ab 01.01.2022

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des Einmalbeitrages des Pensionsfonds gemäß § 9 Abs. 2
 (Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente)

Jahrgänge 1988 bis 2012

Geburtstag Alter*	01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
14	2,59%	-	-	-	-
15	2,58%	2,59%	-	-	-
16	2,58%	2,58%	-	-	-
17	2,58%	2,58%	-	-	-
18	2,57%	2,57%	-	-	-
19	2,57%	2,57%	-	-	-
20	2,56%	2,57%	2,57%	-	-
21	2,56%	2,56%	2,57%	-	-
22	2,55%	2,56%	2,56%	-	-
23	2,55%	2,55%	2,56%	-	-
24	2,55%	2,55%	2,55%	-	-
25	2,54%	2,55%	2,55%	2,64%	-
26	2,54%	2,54%	2,55%	2,64%	-
27	2,53%	2,54%	2,54%	2,63%	-
28	2,53%	2,53%	2,54%	2,63%	-
29	2,53%	2,53%	2,54%	2,62%	-
30	2,52%	2,53%	2,53%	2,62%	2,63%
31	2,52%	2,52%	2,53%	2,62%	2,62%
32	2,52%	2,52%	2,53%	2,61%	2,62%
33	2,51%	2,52%	2,52%	2,61%	2,62%
34	2,51%	2,51%	2,52%	2,61%	2,62%
35	2,51%	2,51%	2,52%	2,61%	2,61%
36	2,51%	2,51%	2,52%	2,60%	2,61%
37	2,51%	2,51%	2,51%	2,60%	2,61%
38	2,50%	2,51%	2,51%	2,60%	2,61%
39	2,50%	2,50%	2,51%	2,60%	2,61%
40	2,50%	2,50%	2,51%	2,60%	2,60%
41	2,50%	2,50%	2,51%	2,60%	2,60%
42	2,50%	2,50%	2,51%	2,59%	2,60%
43	2,50%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
44	2,50%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
45	2,49%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
46	2,49%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
47	2,49%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
48	2,49%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
49	2,49%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
50	2,49%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
51	2,49%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
52	2,50%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
53	2,50%	2,50%	2,51%	2,60%	2,60%
54	2,50%	2,50%	2,51%	2,60%	2,61%
55	2,50%	2,51%	2,51%	2,60%	2,61%
56	2,50%	2,51%	2,51%	2,60%	2,61%

BVV Versicherungsverein
 des Bankgewerbes a.G.
 Sitz des Vereins: Berlin
 Kurfürstendamm 111 - 113
 10711 Berlin
 Telefon: 030 / 896 01-0
 Telefax: 030 / 896 01-791
 info@bvv.de
 www.bvv.de

* Für alle Tabellen gilt: Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter



Geburtstag Alter*	01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
57	2,51%	2,51%	2,51%	2,61%	2,61%
58	2,51%	2,51%	2,52%	2,61%	2,61%
59	2,51%	2,51%	2,52%	2,61%	2,61%
60	2,51%	2,51%	2,51%	2,61%	2,61%
61	2,51%	2,51%	2,51%	2,61%	2,61%
62	2,50%	2,51%	2,51%	2,60%	2,61%
63	2,50%	2,50%	2,51%	2,60%	2,60%
64	2,50%	2,50%	2,50%	2,59%	2,60%
65	2,49%	2,49%	2,50%	2,59%	2,59%
66	2,58%	2,58%	2,58%	2,68%	2,68%
67	2,66%	2,67%	2,67%	2,77%	2,78%
68	2,76%	2,76%	2,76%	2,87%	2,88%
69	2,86%	2,86%	2,86%	2,98%	2,98%
70	2,97%	2,97%	2,97%	3,09%	3,10%

Jahrgänge 1963 bis 1987

Geburtstag Alter*	01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
33	-	-	-	-	-
34	-	-	-	-	-
35	2,63%	-	-	-	-
36	2,62%	-	-	-	-
37	2,62%	-	-	-	-
38	2,62%	-	-	-	-
39	2,62%	-	-	-	-
40	2,62%	2,71%	-	-	-
41	2,62%	2,71%	-	-	-
42	2,61%	2,71%	-	-	-
43	2,61%	2,71%	-	-	-
44	2,61%	2,71%	-	-	-
45	2,61%	2,71%	2,73%	-	-
46	2,61%	2,71%	2,73%	-	-
47	2,61%	2,71%	2,72%	-	-
48	2,61%	2,71%	2,72%	-	-
49	2,61%	2,71%	2,72%	-	-
50	2,61%	2,71%	2,73%	2,75%	-
51	2,61%	2,71%	2,73%	2,76%	-
52	2,61%	2,71%	2,73%	2,76%	-
53	2,62%	2,72%	2,73%	2,76%	-
54	2,62%	2,72%	2,74%	2,76%	-
55	2,62%	2,72%	2,74%	2,77%	2,81%
56	2,62%	2,72%	2,74%	2,77%	2,81%
57	2,63%	2,73%	2,74%	2,77%	2,82%
58	2,63%	2,73%	2,74%	2,77%	2,82%
59	2,63%	2,73%	2,74%	2,77%	2,82%
60	2,63%	2,73%	2,74%	2,77%	2,82%
61	2,62%	2,72%	2,74%	2,77%	2,81%
62	2,62%	2,72%	2,74%	2,76%	2,81%
63	2,62%	2,72%	2,73%	2,76%	2,80%



Geburtstag Alter*	01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
64	2,61%	2,71%	2,73%	2,75%	2,80%
65	2,60%	2,70%	2,72%	2,74%	2,79%
66	2,69%	2,80%	2,81%	2,84%	2,88%
67	2,79%	2,90%	2,91%	2,94%	2,99%
68	2,89%	3,01%	3,02%	3,05%	3,10%
69	3,00%	3,12%	3,14%	3,17%	3,22%
70	3,11%	3,24%	3,26%	3,29%	3,35%

Jahrgänge 1948 bis 1962

Geburtstag Alter*	01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
58	-	-	-
59	-	-	-
60	2,88%	-	-
61	2,88%	-	-
62	2,87%	-	-
63	2,86%	-	-
64	2,86%	-	-
65	2,85%	2,92%	-
66	2,95%	3,03%	-
67	3,05%	3,14%	-
68	3,17%	3,26%	-
69	3,29%	3,38%	-
70	3,42%	3,52%	3,63%

Tabelle 2

Faktoren für Tarif RN 1 % zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 4 Abs. 3

Tarifgeneration RN 2022 1 % für Vertragsbeginn ab 01.01.2022

Jahrgänge 1988 bis 2012

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
60	00	0,852	0,852	0,852	0,848	0,848
60	01	0,854	0,854	0,854	0,850	0,850
60	02	0,856	0,856	0,856	0,853	0,853
60	03	0,859	0,859	0,859	0,855	0,855
60	04	0,861	0,861	0,861	0,857	0,857
60	05	0,863	0,863	0,863	0,859	0,859
60	06	0,865	0,865	0,865	0,862	0,862
60	07	0,867	0,867	0,867	0,864	0,864
60	08	0,869	0,869	0,869	0,866	0,866
60	09	0,872	0,872	0,872	0,868	0,868
60	10	0,874	0,874	0,874	0,871	0,871
60	11	0,876	0,876	0,876	0,873	0,873
61	00	0,878	0,878	0,878	0,875	0,875
61	01	0,880	0,880	0,880	0,877	0,877
61	02	0,883	0,883	0,883	0,880	0,880
61	03	0,885	0,885	0,885	0,882	0,882
61	04	0,887	0,887	0,887	0,884	0,884
61	05	0,890	0,890	0,889	0,887	0,887
61	06	0,892	0,892	0,892	0,889	0,889
61	07	0,894	0,894	0,894	0,891	0,891
61	08	0,897	0,897	0,896	0,894	0,894
61	09	0,899	0,899	0,898	0,896	0,896
61	10	0,901	0,901	0,901	0,898	0,898
61	11	0,904	0,904	0,903	0,901	0,901
62	00	0,906	0,906	0,905	0,903	0,903
62	01	0,908	0,908	0,908	0,906	0,906
62	02	0,911	0,911	0,910	0,908	0,908
62	03	0,913	0,913	0,913	0,911	0,911
62	04	0,916	0,916	0,915	0,913	0,913
62	05	0,918	0,918	0,918	0,916	0,916
62	06	0,921	0,921	0,920	0,918	0,918
62	07	0,923	0,923	0,923	0,921	0,921
62	08	0,925	0,925	0,925	0,923	0,923
62	09	0,928	0,928	0,928	0,926	0,926
62	10	0,930	0,930	0,930	0,928	0,928
62	11	0,933	0,933	0,933	0,931	0,931
63	00	0,935	0,935	0,935	0,933	0,933
63	01	0,938	0,938	0,938	0,936	0,936
63	02	0,940	0,940	0,940	0,938	0,938
63	03	0,943	0,943	0,943	0,941	0,941
63	04	0,945	0,945	0,945	0,944	0,944
63	05	0,948	0,948	0,948	0,946	0,946

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtstag				
		01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
63	06	0,951	0,951	0,951	0,949	0,949
63	07	0,953	0,953	0,953	0,952	0,952
63	08	0,956	0,956	0,956	0,954	0,954
63	09	0,958	0,958	0,958	0,957	0,957
63	10	0,961	0,961	0,961	0,960	0,960
63	11	0,963	0,963	0,963	0,962	0,962
64	00	0,966	0,966	0,966	0,965	0,965
64	01	0,969	0,969	0,969	0,968	0,968
64	02	0,972	0,972	0,972	0,971	0,971
64	03	0,975	0,975	0,975	0,974	0,974
64	04	0,977	0,977	0,977	0,977	0,977
64	05	0,980	0,980	0,980	0,980	0,980
64	06	0,983	0,983	0,983	0,983	0,983
64	07	0,986	0,986	0,986	0,985	0,985
64	08	0,989	0,989	0,989	0,988	0,988
64	09	0,992	0,992	0,992	0,991	0,991
64	10	0,994	0,994	0,994	0,994	0,994
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1963 bis 1987

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtstag				
		01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
60	00	0,848	0,844	0,844	0,843	0,841
60	01	0,850	0,846	0,846	0,845	0,843
60	02	0,852	0,849	0,849	0,848	0,846
60	03	0,855	0,851	0,851	0,850	0,848
60	04	0,857	0,853	0,853	0,852	0,850
60	05	0,859	0,855	0,855	0,854	0,853
60	06	0,861	0,858	0,858	0,857	0,855
60	07	0,863	0,860	0,860	0,859	0,857
60	08	0,865	0,862	0,862	0,861	0,860
60	09	0,868	0,864	0,864	0,863	0,862
60	10	0,870	0,867	0,867	0,866	0,864
60	11	0,872	0,869	0,869	0,868	0,867
61	00	0,874	0,871	0,871	0,870	0,869
61	01	0,876	0,873	0,873	0,872	0,871
61	02	0,879	0,876	0,876	0,875	0,874
61	03	0,881	0,878	0,878	0,877	0,876
61	04	0,884	0,881	0,881	0,880	0,879
61	05	0,886	0,883	0,883	0,882	0,881
61	06	0,889	0,886	0,886	0,885	0,884
61	07	0,891	0,888	0,888	0,887	0,886
61	08	0,893	0,890	0,890	0,889	0,888
61	09	0,896	0,893	0,893	0,892	0,891
61	10	0,898	0,895	0,895	0,894	0,893
61	11	0,901	0,898	0,898	0,897	0,896
62	00	0,903	0,900	0,900	0,899	0,898
62	01	0,906	0,903	0,903	0,902	0,901
62	02	0,908	0,905	0,905	0,904	0,903



Alter bei Rentenbeginn in		Geburtstag				
Jahren	Monaten	01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
62	03	0,911	0,908	0,908	0,907	0,906
62	04	0,913	0,910	0,910	0,909	0,909
62	05	0,916	0,913	0,913	0,912	0,911
62	06	0,918	0,916	0,916	0,915	0,914
62	07	0,921	0,918	0,918	0,917	0,917
62	08	0,923	0,921	0,921	0,920	0,919
62	09	0,926	0,923	0,923	0,922	0,922
62	10	0,928	0,926	0,926	0,925	0,925
62	11	0,931	0,928	0,928	0,927	0,927
63	00	0,933	0,931	0,931	0,930	0,930
63	01	0,936	0,934	0,934	0,933	0,933
63	02	0,938	0,937	0,937	0,936	0,936
63	03	0,941	0,939	0,939	0,939	0,939
63	04	0,944	0,942	0,942	0,941	0,941
63	05	0,946	0,945	0,945	0,944	0,944
63	06	0,949	0,948	0,948	0,947	0,947
63	07	0,952	0,950	0,950	0,950	0,950
63	08	0,954	0,953	0,953	0,953	0,953
63	09	0,957	0,956	0,956	0,956	0,956
63	10	0,960	0,959	0,959	0,958	0,958
63	11	0,962	0,961	0,961	0,961	0,961
64	00	0,965	0,964	0,964	0,964	0,964
64	01	0,968	0,967	0,967	0,967	0,967
64	02	0,971	0,970	0,970	0,970	0,970
64	03	0,974	0,973	0,973	0,973	0,973
64	04	0,977	0,976	0,976	0,976	0,976
64	05	0,980	0,979	0,979	0,979	0,979
64	06	0,983	0,982	0,982	0,982	0,982
64	07	0,985	0,985	0,985	0,985	0,985
64	08	0,988	0,988	0,988	0,988	0,988
64	09	0,991	0,991	0,991	0,991	0,991
64	10	0,994	0,994	0,994	0,994	0,994
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1948 bis 1962

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtstag		
Jahren	Monaten	01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
60	00	0,839	-	-
60	01	0,841	-	-
60	02	0,844	-	-
60	03	0,846	-	-
60	04	0,848	-	-
60	05	0,851	-	-
60	06	0,853	-	-
60	07	0,855	-	-
60	08	0,858	-	-
60	09	0,860	-	-
60	10	0,862	-	-
60	11	0,865	-	-
61	00	0,867	-	-
61	01	0,870	-	-



Alter bei Rentenbeginn in		Geburtstag		
Jahren	Monaten	01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
61	02	0,872	-	-
61	03	0,875	-	-
61	04	0,877	-	-
61	05	0,880	-	-
61	06	0,882	-	-
61	07	0,885	-	-
61	08	0,887	-	-
61	09	0,890	-	-
61	10	0,892	-	-
61	11	0,895	-	-
62	00	0,897	-	-
62	01	0,900	-	-
62	02	0,902	-	-
62	03	0,905	-	-
62	04	0,908	-	-
62	05	0,910	-	-
62	06	0,913	-	-
62	07	0,916	-	-
62	08	0,918	-	-
62	09	0,921	-	-
62	10	0,924	-	-
62	11	0,926	-	-
63	00	0,929	-	-
63	01	0,932	-	-
63	02	0,935	-	-
63	03	0,938	-	-
63	04	0,940	-	-
63	05	0,943	-	-
63	06	0,946	-	-
63	07	0,949	-	-
63	08	0,952	-	-
63	09	0,955	-	-
63	10	0,957	-	-
63	11	0,960	-	-
64	00	0,963	0,962	-
64	01	0,966	0,965	-
64	02	0,969	0,968	-
64	03	0,972	0,972	-
64	04	0,975	0,975	-
64	05	0,978	0,978	-
64	06	0,982	0,981	-
64	07	0,985	0,984	-
64	08	0,988	0,987	-
64	09	0,991	0,991	-
64	10	0,994	0,994	-
64	11	0,997	0,997	-

Tabelle 3

Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente für Tarif RN 1 %
in Prozent der versicherten Jahresrente bei mehr als 10 Jahre jüngeren
hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartnern i. S. d. LPartG gemäß § 6 Abs. 3

Altersunterschied	Witwen- bzw. Witwerrentenprozentsatz
bis 10 Jahre	60 %
11 Jahre	58 %
12 Jahre	56 %
13 Jahre	54 %
14 Jahre	52 %
15 Jahre	50 %
16 Jahre	48 %
17 Jahre	46 %
18 Jahre	44 %
19 Jahre	42 %
20 Jahre	40 %
21 Jahre	38 %
22 Jahre	36 %
23 Jahre	34 %
24 Jahre	32 %
25 Jahre	30 %
über 25 Jahre	0 %